

## Pilotierung der E-Akte Bund



© Thomas Jansa - stock.adobe.com

### Inhalt:

#### Seite 1- 3

Pilotierung der E-Akte Bund

Seite 1

Wetterschutzkleidung wird noch im Jahr 2022 ausgeliefert

Seite 2

Leistungsbezahlung 2022 in der Zollverwaltung

Seite 2

Bei der E-Akte Bund handelt sich um ein modernes, digitales Ablage- und Registratursystem. Damit sollen die Zusammenarbeit erleichtert, Prozesse beschleunigt und Arbeitsaufwände reduziert werden. Die BDZ-Fraktion steht voll hinter diesem Ansatz und unterstützt regelmäßig alle Digitalisierungsmaßnahmen zur Entlastung der Beschäftigten und zur Optimierung von Arbeitsprozessen.

Da es sich um eine sehr komplexe Anwendung handelt, ist ab Herbst dieses Jahres eine Pilotierung in einzelnen Bereichen der Generalzolldirektion vorgesehen. Zuvor müssen noch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Pilotierungsteilnehmenden geschult werden. Der Bezirkspersonalrat hat der Pilotierung zugestimmt.

Nach Abschluss der Pilotierung im nächsten Jahr wird dann der Rollout und Echtbetrieb unter Einbeziehung der Pilotierungsergebnisse in der Generalzolldirektion erfolgen. Der Rollout auf die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter wird dann voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024 beginnen.

Um die E-Akte Bund zielgerichtet einzuführen, die Belange des Beschäftigtendatenschutzes sicherzustellen und damit sukzessive von der papierbasierten auf die elektronische Aktenführung umzustellen, hat die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem BDZ-geführten Bezirkspersonalrat eine Dienstvereinbarung erarbeitet, die dem Gremium zur Erörterung in der Junisitzung zugeleitet worden war. Vor rund einem Jahr hat der BPR bereits dem

Basisdienst E-Scannen zugestimmt. Damit wurde die Basis geschaffen, um grundsätzlich alle Dokumente elektronisch zur Verfügung zu stellen. Eingänge in Papierform sind danach bis auf definierte Ausnahmen ersetzend zu scannen.

Die wesentlichen Regelungen der nun vorgelegten Dienstvereinbarung betreffen die Erfassung von Beschäftigtendaten, den Ausschluss von Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie die Barrierefreiheit und Schulung. Sobald einige letzte Änderungswünsche des BPR von der Generalzolldirektion akzeptiert und eingearbeitet worden sind, wird der Vorsitzende des Gremiums, Christian Beisch(BDZ) die Dienstvereinbarung unterzeichnen.

## Wetterschutzkleidung wird doch im Jahr 2022 ausgeliefert

Mit Meldung im MAPZ vom 20.04.2022 wurde den Beschäftigten mitgeteilt, dass im Jahr 2022 keine Wetterschutzkleidung anthrazit mehr geliefert werden kann und entsprechende Reservierungen gelöscht werden. Eine Alternative wurde nicht aufgezeigt. Die Wetterschutzkleidung gehört zur persönlichen Schutzausstattung (PSA) und wird von den Kolleginnen und Kollegen im Außendienst dringend benötigt.

Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es erforderlich, dass den Beschäftigten Wet-

terschutzkleidung (Jacke und Hose) auch in diesem Jahr zur Verfügung gestellt wird, wenn dies aufgrund einer Erstbeschaffung oder aufgrund von Verschleiß nötig ist.

Der Vorsitzende des BPR, Christian Beisch (BDZ) hat sich daher an die Generalzolldirektion gewandt und die Beschaffung von Wetterschutzkleidung im Jahr 2022 eingefordert.

In Ihrer Antwort teilt die GZD mit, dass der MAPZ Eintrag nur erfolgte, da man aufgrund von Erfahrungswerten nicht mit einer Lieferung im Jahr 2022 gerechnet hat. Eine Be-

darfsabfrage hat einen garantierten Dreijahresbedarf von gut 1.000 Wetterschutzjacken und ca. 560 Wetterschutzhosen in der Farbe anthrazit ergeben. Für die Ausschreibung der Wetterschutzkleidung soll nun eine funktionale Leistungsbeschreibung verwendet werden. Hierdurch wird die Dauer des Vergabeverfahrens und die Lieferzeit reduziert.

Im Ergebnis soll die Wetterschutzkleidung noch in diesem Jahr an die nicht dienstkleidungstragenden Kolleginnen und Kollegen ausgeliefert werden.

## Leistungsbezahlung 2022 in der Zollverwaltung

Auch im Jahr 2022 wird es wieder eine Leistungsbezahlung geben. Als Instrument wird wiederum ausschließlich die Leistungsprämie genutzt. Die Anzahl der Vergabemöglichkeiten bei den Beamtinnen und Beamten wird auf 20 Prozent der vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger begrenzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die ausgezahlten Beträge angemessen sind. Die Prämie soll einen Betrag von 300 Euro nicht unterschreiten. Für die Vergabe der Leistungsprämien in der Zollverwaltung steht ein Betrag von 5.565.400 Euro zur Verfügung.

Bei der Prämienvergabe sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden. Eine anteilige Verteilung

auf alle Laufbahngruppen wird jedoch nicht vorgeschrieben. Dagegen ist das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern bei der Vergabe grundsätzlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei der Vergabeentscheidung die besondere Situation von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Hinblick auf die Rahmeninklusionsvereinbarung zur Eingliederung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Bundesfinanzverwaltung (RIV) angemessen zu berücksichtigen. Beamtinnen und Beamten in der laufbahnrechtlichen Probezeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen eine Leistungsprämie gewährt werden, um laufbahnrechtliche Entscheidungen über den Verlauf der Probezeit nicht durch

besoldungsrechtliche Entscheidungen zu präjudizieren.

Auch für die Tarifbeschäftigten ist in diesem Jahr wieder die Vergabe von Leistungsprämien vorgesehen. Hierfür steht ein Betrag in Höhe von 743.935 Euro für die Zollverwaltung zur Verfügung. Die Modalitäten der Vergabe entsprechen denjenigen für die Beamtinnen und Beamten.

Für die Beamtinnen und Beamten soll die Auszahlung mit den Dezemberbezügen und bei den Tarifbeschäftigten im November erfolgen.

Das BMF hat den nachgeordneten Geschäftsbereich über das Rundschreiben des BMI vom 11.10.2021 zur Aktualisierung der Durchfüh-

rungshinweise zur BLBV in Kenntnis gesetzt. Das Rundschreiben enthält u.a. Ausführungen zu der Vergabe der Leistungsstufe, der Leistungsprämie und Leistungszulage, den Vergabemöglichkeiten, den Teamregelungen, den Ausschluss- und Konkurrenzregelungen. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Personalvertretung vor der Vergabe der leistungsbezogenen Besoldungsinstrumente einen Anspruch auf Unterrichtung über

die beabsichtigten Maßnahmen (Anzahl, Arten, Stufen sowie EmpfängerInnen der leistungsbezogenen Besoldungsinstrumente) hat. Die Dienststelle hat der Personalvertretung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Zur Abklärung von substantiiert geltend gemachten Unklarheiten oder Einwänden hat die Dienststelle die Vergabeentscheidung gegenüber der Personalvertretung zu begründen. Die Dienststelle hat der

Personalvertretung Gelegenheit zu geben, zu einer Vergabeentscheidung Stellung zu nehmen. Stellt die Dienststellenleitung Kriterienkataloge zur Vergabe von leistungsbezogenen Besoldungsinstrumenten auf, liegt ein Mitbestimmungstatbestand vor. Das gilt auch, wenn die Entscheidungsberechtigten selbst Kriterienkataloge aufstellen, da deren Maßnahmen der Dienststelle zuzurechnen sind.